

— der Kommission gemäß Art. 69 der Verfahrensordnung die vor dem Gericht und vor dem Gerichtshof entstandenen Kosten aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf drei Gründe.

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund, der aus zwei Teilen besteht, macht die Rechtsmittelführerin geltend, dass das Gericht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Begründungserfordernis verstoßen habe, indem es keine Folgen daraus gezogen habe, dass sie anders als Stora, die sich in einer vergleichbaren Lage befunden habe, für die Handlungen ihrer ehemaligen Tochtergesellschaft bestraft worden sei.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund, der aus vier Teilen besteht, wird geltend gemacht, dass das Gericht Art. 41 der Charta der Grundrechte, Art. 6 EMRK, die Begründungserfordernisse, das Verbot von Verfälschungen und die Verteidigungsrechte der Rechtsmittelführerin verletzt, die Auswirkungen der Nichtigkeitsklärung der Entscheidung 2004/237/EG nicht beachtet und gegen die Rechtskraft sowie gegen Art. 48 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts verstoßen habe, indem es die Verletzung des Rechts der Rechtsmittelführerin, innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung zu erhalten, nicht geahndet habe.

Mit ihrem dritten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin geltend, dass das Gericht die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Billigkeit verletzt habe, da es bei der Ablehnung der Herabsetzung der verhängten Geldbuße den tatsächlichen und rechtlichen Kontext des vorliegenden Verfahrens nicht berücksichtigt habe.

(<sup>1</sup>) Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2001 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen — Sache COMP/E-1/36.212 — Selbstdurchschreibepapier (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2001] 4573) (Abl. 2004, L 115, S. 1).

### Klage, eingereicht am 13. September 2012 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-421/12)

(2012/C 355/18)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. van Beek, M. Owsiany-Hornung)

Beklagter: Königreich Belgien

#### Anträge

— Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 3 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. b und d der Richtlinie 2005/29/EG über un-

lautere Geschäftspraktiken (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass es die freiberuflich Tätigen sowie die Zahnärzte und die Physiotherapeuten vom Anwendungsbereich des Gesetzes vom 5. Juni 2007 zur Umsetzung dieser Richtlinie ausgenommen hat;

— festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken verstoßen hat, dass es die Art. 20, 21 und 29 des Gesetzes vom 6. April 2010 über Marktpraktiken und Verbraucherschutz beibehalten hat;

— festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken verstoßen hat, dass es Art. 4 § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1993 über die Ausübung und Organisation des Wander- und Kirmesgewerbes, der durch Art. 7 des Gesetzes vom 4. Juli 2005 zur Änderung des Gesetzes vom 25. Juni 1993 über die Ausübung des Wandergewerbes und die Organisation öffentlicher Aufträge eingefügt worden ist, sowie Art. 5 Abs. 1 Nr. 4 des Königlichen Erlasses vom 24. September 2006 über die Ausübung und die Organisation des Wandergewerbes beibehalten hat;

— dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG sei am 12. Juni 2007 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (Abl. L 149, S. 22).

### Vorabentscheidungsersuchen des Kammarrätt i Stockholm — Migrationsöverdomstol (Schweden), eingereicht am 17. September 2012 — Flora May Reyes/Migrationsverket

(Rechtssache C-423/12)

(2012/C 355/19)

Verfahrenssprache: Schwedisch

#### Vorlegendes Gericht

Kammarrätt i Stockholm — Migrationsöverdomstol

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Flora May Reyes

Rechtsmittelgegner: Migrationsverket